

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.755/13-II/A/6/93

An das
Präsidium des Nationalrates1010 W i e n

IM GESETZENTWURF	
21	-GE/19
Datum: 13. MAI 1993	
Verteilt 14. Mai 1993	

H. Hojnik

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das
Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG);
Begutachtungsverfahren - Ergänzende Stellungnahme

Beiliegend übermittelt das BKA - Dienstrechtssektion
25 Ausfertigungen der ho. ergänzenden Stellungnahme zu dem vom
Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelten Entwurf
eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktservice.

Beilagen

12. Mai 1993
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.755/13-II/A/6/93

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

1010 W i e n

DRINGEND
13. Mai 1993

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

34.401/4-3a/93
30. März 1993

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das
Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG);
Begutachtungsverfahren - Ergänzende Stellungnahme

Zu dem gegenständlichen Gesetzesentwurf nimmt das BKA
- Dienstrechtssektion ergänzend zur ho. Stellungnahme vom
4. Mai 1993, GZ 920.755/8-II/A/6/93, wie folgt Stellung:

Zu § 49 (Refundierungen an den Bund):

Im Sinne der ho. Richtlinien für die Ausgliederung staatlicher
Aufgaben und die Gestaltung von Entwürfen zu Bundesgesetze
betreffend die Ausgliederung sollten für die im § 46 Abs. 1 Z 1
genannten Beamten präzisere Refundierungsregelungen aufgenommen
werden. Das Arbeitsmarktservice wäre zu verpflichten, dem Bund den
Aufwand der Aktivbezüge samt Nebenkosten zu ersetzen und an den
Bund monatlich einen Betrag zur Deckung des Pensionsaufwandes im
Umfang von 30 vH des Aufwandes der Aktivbezüge zu leisten.
Pensionsbeiträge, die bei der Auszahlung der Aktivbezüge dieser
Pensionen bereits vom Bund einbehalten, wären, mit Ausnahme der
besonderen Pensionsbeiträge, auf diesen Betrag anzurechnen.

Für die Berechnung des Beitrages zur Deckung des Pensionsaufwandes
gelten als Aktivbezüge alle Geldleistungen, von denen der
Pensionsbeitrag zu leisten ist.

- 2 -

Überweisungsbeiträge, die nach dem Inkrafttreten der Ausgliederung von Sozialversicherungsträgern geleistet werden, wären dem Bund in voller Höhe zu überweisen.

Auch sollte bezüglich der weiteren Besoldung der dem Amt des Arbeitsmarktservice eingegliederten Beamten durch das Bundesrechenamt sowie hinsichtlich der Pensionsbehörde für die diesem Amt angehörenden Beamten, welche in den Ruhestand treten, eine Regelung getroffen werden.

12. Mai 1993
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

